

Konditionsgeschäft selbst schon fertiges Rechtsverhältnis und gerade dieses ist in Frage.

Ersteres nicht, weil schon in dem Gegensatz des festen oder baren Bezugs und des Geschäfts à condition gebliffentlich hervorgekehrt wird, daß eben bei diesem nicht ein Kauf den Inhalt des Geschäftes bildet. So lange nicht seitens des Sortimenters über die Ware disponiert ist, beziehentlich er dieselbe anderweit verkauft hat, ist sie zur Verfügung des Verlegers, hat derselbe keinerlei Kaufpreisforderung gegen den Sortimenter. Er muß die nicht disponierten Konditionsartikel zurücknehmen. Von Kauf und Rückkauf ist hierbei nichts zu entdecken. Die Ware bleibt, so lange über sie nicht durch den Sortimenter disponiert ist, im Eigentum des Verlegers (D. Wächter, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. II., S. 491 fg.; Buhl, daselbst, Bd. XXV., S. 177 fg.)

Hiermit würde sich sehr wohl vertragen, daß der Verleger die Konditionsartikel nicht beliebig im Laufe des Geschäftsjahres zurückfordern dürfe, beziehentlich sie trotz solcher Zurückforderung doch noch zur Ostermesse zurücknehmen müsse, oder daß die Gefahr des zufälligen Untergangs beziehentlich der Verschlechterung der Sortimenter zu tragen habe.

Völlig unverwendbar ist auf das Konditionsgeschäft auch die Kategorie des Auftrags. Denn der Sortimenter soll nicht »gemäß dem Willen des Verlegers« Geschäfte desselben unentgeltlich oder gegen ein Entgelt führen (B. G. B. § 1295, § 1299). Er handelt lediglich im eigenen Interesse, auf eigene Rechnung, zu eigenem Gewinn. Er ist nicht behindert den Konditionsartikel auf Lager liegen zu lassen, ohne etwas für seinen Vertrieb zu thun. Sein eigenes Interesse, der ersatzlose Nachteil der ihn etwa treffenden Transportkosten, des unterbleibenden Erwerbs sind die Faktoren, welche ihn davon abhalten werden, nicht ist es eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zum Vertrieb gegenüber dem Verleger. Weisungen seitens des letzteren über die Art der Geschäftsführung entgegenzunehmen (B. G. B. §§ 1303, 1304), ist er nicht verbunden. Er ist nicht verpflichtet zur Rechnungslegung (§ 1312), noch verbunden aus der Veräußerung gemachte Einnahmen im Sinne des § 1311 an den Verleger abzuführen, wie andererseits diesen keine Verpflichtung zum Ersatz von Auslagen und Kosten trifft (§ 1314). Hat der Sortimenter verkauft, beziehentlich behalten, mit anderen Worten: hat er disponiert, so ist er dem Verleger gegenüber Käufer und als solcher verpflichtet. (Vergl. Wächter a. a. O. S. 495 fg.; Buhl a. a. O. S. 175.)

Diese Erwägungen stehen auch der Annahme eines Kommissionsgeschäftes entgegen. Der Sortimenter ist nicht Verkaufskommissionär. Er handelt, wie gesagt, durchaus auf eigene Rechnung, nicht im Auftrage und Interesse des Verlegers, es trifft ihn keine Rechenschaftspflicht (Handelsgesetzbuch Art. 360, 361). Nur eine Solidarität der Interessen liegt thatsächlich vor, insofern die Wahrung des eigenen zugleich dem fremden Interesse dient. Das Geschäft des Sortimenters ist ein durchaus selbständiges, wenn derselbe auch mit fremder Ware kraft des Konditionsgeschäftes handelt. Er selbst ist nicht nur dem Namen nach, sondern in jeder Beziehung wirtschaftlich und rechtlich gegenüber dem Kunden der Verkäufer, gegenüber dem Verleger der Käufer. Der Art. 368 des Handelsgesetzbuchs, welcher die aus dem Verkaufsgeschäft des Verkaufskommissionärs diesem gegenüber den Käufern erwachsenen Forderungen im Verhältnis des Kommittenten zum Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten behandelt, ist auf das Konditionsgeschäft nicht weniger unanwendbar, wie die Art. 369 fg. des Handelsgesetzbuchs.

Es bedarf hiernächst keiner weiteren Ausführung, daß die Begriffe der Dienstmiete oder Werkverdingung mit dem in Rede stehenden Rechtsverhältnis nichts gemein haben. Auch der Versuch Wächters a. a. O. S. 523, daselbe dem Begriffe des Innominatkontraktes zu unterstellen, kann nur als ein für das Ver-

tragsystem des sächsischen Rechtes unbefriedigender Verzicht auf eine genügende Ergründung des Vertragsinhaltes aufgefaßt werden. In der That ist derselbe ein durch die Veredungen der Parteien bez. die Usance näher bestimmter und eigenartig ausgestalteter Trödelvertrag (B. G. B. § 1291). (Vergl. auch Buhl a. a. O. S. 178 fg.)

Die Konditionsartikel werden mit Bestimmung des Preises dem Sortimenter zum Zwecke des Verkaufs derart überlassen, daß dieser verpflichtet wird, entweder nach Ablauf bestimmter Zeit, nämlich bis zu der auf das Rechnungsjahr folgenden Ostermesse, die Ware zurückzugeben, oder den Preis zu bezahlen. Das Eigentum derselben geht durch die Ueberlassung à condition nicht auf den Sortimenter über. Das sind die wesentlichen Merkmale des Trödelvertrags, wie sie das B. G. B. § 1291, 1293 bestimmt. Die seinen Begriff nicht alterierende in den Grenzen des dispositiven Rechts liegende Eigenartigkeit des Konditionsgeschäftes ist, daß die Grenzen der Haftung gegenüber § 1292 anderweit bestimmt zu werden pflegen, daß der Verkauf durch den Sortimenter zu bestimmtem Preise, Maximal- oder auch Minimalpreisen, zu geschehen hat, ein Ersatz für Aufwendungen oder ein besonderer Lohn für den Verkauf nicht beansprucht werden kann. (B. G. B. § 1294.)

Von entscheidender Bedeutung im gegenwärtigen Falle ist außer dem Vorstehenden noch ein Doppeltes: 1. die Vertretbarkeit der Konditionsware und 2. der unzweifelhafte Satz, daß vor der Ostermesse eine Abrechnung, Zahlung oder Remission nicht gefordert werden kann, wenschon nach der Remittenden-Faktura Bl. 12 sich der Verleger die Befugnis vorbehalten hatte: »zur Disposition gestellte oder im Laufe des Rechnungsjahres in Kommission gelieferte Artikel« zurückzuverlangen. Denn diese Faktura spricht in Uebereinstimmung mit der notorischen Usance nur von Ausgleichung und Zahlung zur Ostermesse.

Hieraus folgt zunächst, daß, soweit nicht die Vertretbarkeit der Konditionsware durch besondere Willenserklärungen ausgeschlossen ist, dem Sortimenter die freie Umtauschberechtigung zusteht (B. G. B. § 61). Der Verleger kann sich der Rücknahme von Exemplaren nicht weigern, welche mit den à condition übersendeten nicht identisch sind, bloß um deswillen, weil sie nicht identisch sind. Man setze, daß der Sortimenter eine Anzahl Exemplare desselben Werkes bereits fest auf Lager hat und eine Partie à condition beziehe. Er hält diese ganz gleichwertigen Exemplare ungeschieden; verkauft er nichts von ihnen, so ist es sicherlich völlig gleichgültig, welche er zurückgibt. Der Kläger hat diesen Standpunkt dadurch anerkannt, daß er sich selbst auf die Jungibilität der Ware berufen hat, als ihm entgegengehalten wurde, er habe nicht die identischen vom Beklagten ihm remittierten Exemplare demselben wieder zugestellt. Auch der im Thatbestand angeführte § 24 der Grundordnung bringt diesen Gedanken zum Ausdruck und schafft damit nichts Neues, sondern spricht nur aus, was ohnedies der Natur der Sache und dem Gesetz entspricht.

Das aber führt weiter. Es wird folgerichtig behauptet werden müssen, daß, da der Umtausch nicht fremdes Geschäft zwischen Verleger und Sortimenter ist, durch denselben nichts an der Rechtslage geändert wird, und da ferner kein Auftrags- oder sonstiges Vertragsverhältnis vorliegt, welches den Sortimenter verpflichtet die Interessen des Verlegers den seinigen voranzustellen oder überhaupt zu wahren, daß der Umtausch auch im Laufe des Rechnungsjahres und bis zur Abrechnung geschehen könne mit der Wirkung, daß der Sortimenter Konditionsexemplare an Stelle ihm gehöriger bar bezogener Exemplare verkauft und nachträglich letztere an Stelle der ersteren remittiert. Also nur dann wird, wie auch ganz zutreffend der § 24 der Grundordnung andeutet, die Annahme remittierter Exemplare mit dem Hinweis auf die mangelnde Identität verweigert werden können, wenn nicht diese, sondern ein anderer mit dem Wesen des Vertragsverhältnisses, mit Treu und Glauben unvereinbarer Grund dafür vorliegt.